

Beschlüsse des Ministerrates und die vom übergeordneten Leiter bzw. von der örtlichen Volksvertretung oder vom übergeordneten örtlichen Rat gestellten Aufgaben.

In der Rechenschaftslegung erfolgt die Kontrolle darüber, wie ausgehend von der Prognose und den in den staatlichen Plänen festgelegten Zielen die Aufgaben zur Verwirklichung der wissenschaftlich-technischen Revolution, zur Durchsetzung der Strukturpolitik, zur Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen in Wissenschaft, Technik und Ökonomie sowie zur effektivsten Gestaltung des Reproduktionsprozesses erfüllt wurden.

Im Mittelpunkt der Rechenschaftslegung stehen die Maßnahmen zur schöpferischen Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus, die Wahrnehmung der Eigenverantwortung im Rahmen der zentralen staatlichen Planung und Leitung und die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, insbesondere des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel.

In der Rechenschaftslegung sind die Methoden zu analysieren, die zu Erfolgen führten, und die Ursachen für eingetretene Rückstände herauszuarbeiten.

2. Die Rechenschaftslegung muß darauf gerichtet sein, das Niveau der wissenschaftlichen Führungstätigkeit durch

- die konsequente Durchsetzung des sozialistischen Rechts
- die umfassende Anwendung der modernen Methoden der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft, insbesondere die konsequente Ausnutzung der fortgeschrittensten Erfahrungen der Operationsforschung bei der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen
- Maßnahmen zur Verbesserung des Systems der Aus- und Weiterbildung und
- die politisch-ideologische Erziehung der Kader

zu erhöhen und die sozialistische Demokratie weiterzuentwickeln.

3. In der Rechenschaftslegung ist die Erfüllung der politischen, ideologischen, ökonomischen, wissenschaftlich-technischen, sozialen und kulturell-erzieherischen Aufgaben im jeweiligen Führungsbereich komplex zu analysieren.

Davon ausgehend sind auf der Grundlage der Prognose und der staatlichen Pläne die weiteren Aufgaben zu beraten und die erforderlichen Entscheidungen für ihre Verwirklichung zu treffen mit dem Ziel,

- die Arbeitsproduktivität, die Leistungsfähigkeit und die Effektivität durch die Ausschöpfung aller Reserven zu erhöhen
- die fortgeschrittensten Methoden, Erfahrungen und Erkenntnisse der Schrittmacher zu verallgemeinern bzw. obligatorisch einzuführen
- die schöpferische Initiative der Werktätigen zu mobilisieren und ihre umfassende Mitwirkung bei der Gestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens zu verwirklichen

— Garantien für eine dauerhafte Stabilität der Leitungstätigkeit und der wirtschaftlichen Entwicklung zur Lösung der künftigen Aufgaben zu schaffen.

4. Die Rechenschaftslegungen der Leiter der Betriebe und Kombinate, der Generaldirektoren der WB und der Leiter der gleichgestellten Organe vor dem übergeordneten Leiter sind planmäßig einmal jährlich durchzuführen. Bei der Rechenschaftslegung sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Geschäftsbericht vorzulegen und den Rechenschaft legenden Leitern Entlastung zu erteilen, wenn die Rechenschaftslegung im Zusammenhang mit der Bestätigung des Jahresabschlusses erfolgt.

Der übergeordnete Leiter ist bei Verletzungen der Staats- und Plandisziplin verpflichtet, außerplanmäßige Rechenschaftslegungen anzuordnen. Außerdem haben die gesetzlich dazu befugten Organe bei groben Verstößen gegen die Staats-, Plan- und Finanzdisziplin oder gegen die Grundsätze der wirtschaftlichen Rechnungsführung das Recht, außerplanmäßige Rechenschaftslegungen vor dem übergeordneten Leiter zu fordern.

5. Der planmäßigen Rechenschaftslegung der Leiter der Betriebe und Kombinate vor dem übergeordneten Leiter muß die Rechenschaftslegung vor den Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches vorausgehen oder unmittelbar folgen.

Weitere Rechenschaftslegungen der Leiter der Betriebe und Kombinate vor den Werktätigen erfolgen in Vereinbarung oder auf Forderung der betrieblichen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und der Beratungs- und Kontrollorgane der Werktätigen. Außerdem haben die Leiter der Betriebe und Kombinate Rechenschaft vor den Werktätigen zu legen, wenn der Betrieb infolge Nichterfüllung seiner staatlichen Aufgaben in Zahlungsschwierigkeiten gerät und eine weitere Kreditierung durch die Bank abgelehnt wird.

6. Der die Rechenschaft entgegennehmende Leiter oder Rat ist verpflichtet, die Tätigkeit und die Leistungen des Rechenschaft legenden Leiters oder Rates einzuschätzen und zu bewerten.

Auf dieser Grundlage hat der die Rechenschaft entgegennehmende Leiter die moralische und materielle Anerkennung der Leistungen vorzunehmen oder notwendige erzieherische und disziplinarische Maßnahmen festzulegen.

Er hat das Recht, die Höhe bzw. Auszahlung der Jahresendprämie für den betreffenden Leiter von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen zur Sicherung einer kontinuierlichen Entwicklung abhängig zu machen. Gute Leistungen der Kollektive der Werktätigen sind zu würdigen.

7. Die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Generaldirektoren der WB und die Leiter der gleichgestellten Organe können zur Durchführung der Rechenschaftslegung in ihrem Führungsbereich auf der Grundlage dieses Beschlusses jährlich Direktiven erlassen. In diesen Direktiven sind die inhaltlichen Schwerpunkte sowie die Vorbereitung und Auswertung der Rechenschaftslegung